

Die Normen und ihre Kategorien aus islamischer Sicht

Mohamed Ibrahim

„Unter einer Norm verstehen wir eine Regel, ein Gesetz, eine Vorschrift, ein Prinzip, einen Maßstab, einen Befehl, ..., eine Erlaubnis oder eine Ermächtigung. Sie ist dadurch charakterisierbar, dass in ihrer sprachlichen Formulierung Ausdrücke wie »sollen«, »müssen«, »dürfen«, »richtig«, »falsch«, »gut« und »schlecht« vorkommen. Diese Ausdrücke verknüpfen den Anspruch der Norm, einen *Grund für menschliches Handeln* darzustellen.“¹ So sind auch die Normen aus islamischer Sicht zu definieren, allerdings werden sie von den Wissenschaftlern des *usul al fiqh* definiert „als Ausdruck des Normgebers im Bezug auf die Handlungen der Rechtsadressaten in Form von Aufforderungen und Erlaubnisse oder „Wenn... dann“ Sätzen.“²

Daher unterteilen sie die Normen in zwei Kategorien: Die erste umfasst die so genannten Aufforderungsnormen (d.h.: *taklifi*- Normen); es handelt sich um Normen der Gebote, der Verbote und des Erlaubten³. Die zweite umfasst die Normen, die man als „Wenn - Dann“ Normen (kausale Normen) bezeichnen kann (*arab. Singular = hukm wad'ī*).

I. Die Aufforderungsnormen

Diese Normen werden unterteilt in:

– **Gebote**; sie umfassen:

1. Die Pflicht zur Leistung (*wāğīb*) = Mussnormen⁴
2. Die Quasi-Pflicht zur Leistung (*mandūb*) = Sollnormen

– **Verbote**; sie umfassen:

3. Die Pflicht zur Unterlassung (*ḥarām*) = Mussnormen
4. Die Quasi-Pflicht zur Unterlassung (*makrūh*) = Sollnormen

¹ Hoerster, Norbert, Normen, in Seifert, Helmut u. a. (Hrsg.), Handlexikon zur Wissenschaftstheorie, 1992, S.231

² Diese Definition findet man in allen *usul al fiqh* Büchern

³ Warum die Normen des Erlaubten als Teil der Aufforderungsnormen betrachtet werden, sei dahingestellt.

⁴ In den europäischen Rechtstheorien und Moralphilosophie ist die Rede von Sollnormen. Hier muss von Soll- und Mussnormen gesprochen werden, um zwischen zwei Klassen von Aufforderungsnormen unterscheiden zu können.

– Erlaubtes

5. (**ḥalāl**): Diese sind Kann Normen, d. h. es obliegt dem Rechtsadressaten, sie zu befolgen oder nicht.

Somit haben wir es mit fünf Klassen von Normen zu tun. Im Folgenden werden sie ausführlich behandelt.

1. Die Pflicht zur Leistung (*wāğīb*)

Die Pflicht zur Leistung ist das, was der Normgeber **ausdrücklich** verlangt hat zu erfüllen. Der Begriff »ausdrücklich« ist hier sehr wichtig, weil man daran erkennen kann, ob eine Norm als eine Pflicht oder Quasi-Pflicht zur Leistung anzusehen ist. Dies erkennt man entweder am normausdrückenden Satz selbst, dadurch, dass darin Wörter vorkommen, die darauf hinweisen, wie z. B.

O ihr, die ihr glaubt! Das Fasten ist euch vorgeschrieben, so wie es denen vorgeschrieben war, die vor euch waren. Vielleicht werdet ihr (Allah) fürchten.[2:183]

„O ihr, die ihr glaubt, **erfüllt die Verträge**.“[5:1]

oder er enthält für den Fall der Nichtbefolgung Sanktionen oder andere Hinweise, aus denen sich diese Ausdrücklichkeit ergibt.

Die Pflicht zur Leistung wird aus vier Gesichtspunkten unterteilt in:

1.1. Die Pflicht im Bezug auf den Zeitraum, in dem sie erfüllt werden muss.

Dieser kann:

a. begrenzt sein (*mu^ʿaqqat*), z. B. die Zeit, in der das Morgengebet verrichtet werden muss. Sie beginnt mit der Morgendämmerung und endet mit dem Sonnenaufgang.

b. unbegrenzt sein (*muṭlaq*), z. B. die Zeit, in der die Pilgerfahrt vorgenommen werden soll. Der Normgeber fordert ausdrücklich zur Pilgerfahrt auf, aber sie muss nicht in einem bestimmten Jahr durchgeführt werden⁵.

⁵ Somit ist die Pilgerfahrt ein Pflicht deren Zeit auf der einen Seite begrenzt ist und auf der anderen Seite unbegrenzt. Begrenzt, weil sie in bestimmten Monaten des Jahres durchgeführt werden muss und unbegrenzt, weil der Rechtsadressat sie nicht in einem bestimmten Jahr durchführen muss.

- Wenn man eine bestimmte Pflicht in ihrem vorgesehenen Zeitraum erfüllt hat, bezeichnet man dies als ‚*adā*‘ (Erfüllung), z. B. das Verrichten des Morgengebets innerhalb der dafür vorgesehenen Zeit.
- Hat man das Morgengebet verrichtet ohne die Richtigkeitsbedingungen⁶ zu erfüllen, weil man z. B. die Gebetswaschung vergessen hat, diese dann nachgeholt und erneut gebetet hat, dies bezeichnet man als *i‘ādah* (Wiederholung).
- Hat man diese Pflicht unter Berücksichtigung der Richtigkeitsbedingungen erfüllt, aber nachdem die vorgesehene Erfüllungszeit verstrichen ist, dann heißt die Bezeichnung *Qadā*‘ (Tilgung).

Die Unterscheidung zwischen einer Pflicht, die in einer begrenzten Zeit erfüllt werden muss und einer anderen, deren Erfüllungszeit unbegrenzt ist, ist insofern wichtig, weil es bei der ersten eigentlich um zwei Pflichten in einem handelt:

- zum einen geht es um die Erfüllung der Pflicht an sich und
- zum anderen um die Einhaltung der Zeit, in der diese Erfüllung erfolgen muss.

Die Erfüllung der Pflicht zur Verrichtung des Gebetes, nachdem die Erfüllungszeit vergangen ist, ist keine Erfüllung der Pflicht, sondern Tilgung (*Qadā*‘).

Der unter 1. a. genannte begrenzte Zeitraum wird wiederum unterteilt in:

- **breit** sein (*muwassa‘*), d. h. in diesem begrenzten Zeitraum kann zwar die Pflicht erfüllt werden, es gibt aber einen Spielraum, um noch etwas Ähnliches zu tun. Zum Beispiel in der Zeit des Morgengebets kann nicht nur das Morgengebet verrichtet werden, sondern auch ein Dankgebet, allerdings vor dem Pflichtgebet.
- **eng** sein (*muḍajjaq*), in diesem Zeitraum kann nur die Pflicht erfüllt werden. Im Monat Ramadan kann nur das Pflichtfasten eingehalten werden und keine andere Art von Fasten, wie freiwilliges Fasten. Es ist eindeutig, dass man nicht zweimal an einem Tag fasten kann.

zweideutig sein (*zu al šabahajn*), d. h. dieser begrenzte Zeitraum ist einerseits breit und andererseits eng. Ein Beispiel dafür ist die Pilgerzeit. Man kann die Pilgerfahrt in dieser begrenzten Zeit, nämlich in den Monaten, in den der Pilgerfahrt werden soll, durchführen⁷. Sie nimmt aber während dieser Zeit nur einige Tage in Anspruch und man kann nur einmal in einem Jahr pilgern. Daher kann man in diesen vorgeschriebe-

⁶ Die Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit eine Handlung Gültigkeit erlangt.

⁷ „Für die Pilgerfahrt sind bekannte Monate (vorgesehen). Wer sich in ihnen zum Pilgerfahrt entschlossen hat, der enthalte sich des Beischlafs und begehe weder Frevel noch unziemliche Rede während des Pilgerfahrt. ...“[2:197]

nen Monaten nicht nur die Pilgerfahrt durchführen, sondern auch mehrere ⁸ *‘umra* vollziehen.

Die Darstellung dieser Teilung ist auch insofern wichtig, weil diese mit der Absicht (*nijjah*) und der Richtigkeit zu tun hat:

In der breiten Zeit muss die Absicht bekundet⁹ werden, dass es um die Erfüllung der Pflicht geht: Betet man in der Zeit des Morgengebets zwei *Rak‘a* (Gebetseinheit) ohne die Absicht zu haben, das Morgengebet zu verrichten, gilt diese nicht als Erfüllung der Pflicht.

Dies ist nicht der Fall in der engen Zeitspanne, denn hier kann es sich um nichts anderes handeln als die Erfüllung der Pflicht, weil in diesem Zeitraum nur die Pflicht erfüllt werden kann, z. B. Fasten im Ramadan.

In der zweideutigen Zeitspanne wird die Absicht als Absicht zur Erfüllung der Pflicht angenommen werden, denn gewöhnlich fängt man mit der Erfüllung der Pflicht an, bevor man freiwillig etwas Ähnliches verrichtet, es sei denn, dass man beabsichtigt, etwas anderem als der Pflicht nachzugehen.

1.2. Die Pflicht im Bezug auf die Rechtsadressaten

Hier wird die Pflicht unterteilt in:

a. persönliche Pflicht (*‘ajni*):

Sie ist die Pflicht eines jeden Rechtsadressaten, die nur von ihm selbst erfüllt werden muss¹⁰, wie die Verrichtung des Gebetes, das Fasten im Ramadan, die Unterlassung von übler Nachrede oder die Erfüllung von Verträgen etc.

b. gemeinschaftliche Pflicht (*kifā’*):

Sie ist die Pflicht, die von der Gemeinschaft (unmittelbar und solidarisch) als Rechtsadressat erfüllt werden muss.

Diese bleibt aber als persönliche Pflicht eines jeden Mitgliedes bestehen bis einer – allein oder zusammen mit anderen – diese Pflicht erfüllt hat. Wird diese Pflicht von einem Mitglied oder mehreren der Gemeinschaft erfüllt, so befreien sie dadurch alle Mitglieder. Wenn niemand von ihnen diese Pflicht erfüllt, machen sich alle schuldig und sind für die Nichterfüllung verantwortlich. Beispiele dafür sind u. a. Errichtung von ausreichend Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser, Rettungsdienste, Bibliotheken zum Wohle aller, aber auch die Ausbildung von ausreichend (weiblichen oder männlichen) Ärzten, Lehrern, Sozialarbeitern,

⁸ *‘umra* ist eine verkürzte Form der Pilgerfahrt und kann jeder Zeit durchgeführt werden.

⁹ Die Bekundung der Absicht hat keine bestimmte Form, es reicht vollkommen aus, wenn man sich innerlich bewusst ist, worum es bei einer Handlung geht und was man damit beabsichtigt.

¹⁰ Ausnahmen gibt es, aber sie müssen mit Ausnahmeregelungen (aufgrund von Erleichterungsnormen (*Ruḥṣah*)) begründet werden. Eine Frau fragte den Propheten, ob sie für ihren sehr alten Vater die Pilgerfahrt vornehmen darf. Er hat dies bejaht.

Rechtsanwälten, Erziehern, Forschern und Wissenschaftlern etc. Auch das Leisten von ausreichender sachlicher und finanzieller Hilfe für Bedürftige und die Entrichtung von Steuern ist eine gemeinschaftliche Pflicht in diesem Sinne. Um diesen Pflichten Nachdruck zu verleihen, bezeichneten die muslimischen Gelehrten sie als »Rechte Gottes«, damit sie eine Art von „Heiligkeit“ gewinnen und unbedingt erfüllt werden.

Diese Bezeichnung halte ich für unangebracht, wenn man bedenkt, dass z. B. Steuern, die man als »Gottesrechte« bezeichnet, geändert bzw. abgeschafft werden können, dann wird „Gottesrecht“ ein Gegenstand der menschlichen Entscheidung, die richtig, falsch oder sogar miserabel sein kann. So z.B. Entscheidungen der Wirtschafts- und Finanzpolitik, deren Auswirkungen manchmal für die Gesellschaft schädigende Folgen haben können.

1.3. Pflichten im Bezug auf ihr Maß

Diese werden unterteilt in:

a. in ihrem Maß bestimmte Pflicht:

Sie ist die Pflicht, deren Maß durch die Normgeber bestimmt ist. Die täglichen fünf Gebete und die Höhe der *Zakah* sind Beispiele hierfür.

b. in ihrem Maß unbestimmte Pflicht:

Sie ist die Pflicht, deren Maß vom Normgeber nicht bestimmt ist. Beispiele hierfür sind u. a. die Höhe der Almosen (*ṣadaqah*), die Höhe des Unterhaltes für die Kinder, für die Ehefrau oder geschiedene Frau oder für die Verwandten.

Auch die Zusammenarbeit unter den Muslimen selbst und zwischen den Muslimen und Nichtmuslimen ist eine in ihrem Maß unbestimmte Pflicht, wenn es darum geht, das Gute zu gebieten und das Böse zu verbieten etc.

Diese Teilung ist wichtig im Hinblick auf die Einklagbarkeit von Rechten, weil diese Pflichten in der Umkehrung Rechte für andere Personen bedeuten und daher von ihnen einklagbar sind: Die ersten Rechte sind an sich bzw. in ihrer Höhe einklagbar, dagegen können die zweiten nur an sich einklagbar sein, da ihr Maß unbestimmt ist. Eine geschiedene Frau, die Kinder oder die Eltern eines Unterhaltspflichtigen können ihr Recht auf Unterhalt an sich einklagen. Die Höhe des Unterhaltes kann nur durch den Richter unter Berücksichtigung der Möglichkeiten des Angeklagten festgesetzt werden.

1.4. Pflicht im Bezug auf sich selbst

Diese wird unterteilt in:

a. Bestimmte Pflicht

b. Wählbare Pflicht

Die bestimmte Pflicht ist z. B. das Gebet, das Fasten etc.

Eine unbestimmte Pflicht ist z. B. die Wiedergutmachung (*Kaffārah*= Sühne).

Das folgende Beispiel erläutert die unbestimmte Pflicht: Derjenige, der vorsätzlich das Fasten tagsüber in einem Tag des Fastenmonats Ramadan durch Beischlaf bricht, ist aufgefordert, das Fasten nachzuholen (*Qadā'*) und zusätzlich, um diesen Fehl er wieder gut zumachen, soll er, aufgrund einer Aussage des Propheten, entweder zwei Monate ununterbrochen, außer des Fastenmonats fasten oder sechzig Arme speisen oder einen Sklave freilassen. Dies ist eine wählbare Pflicht, da es ihm überlassen wurde, für welche Variante er sich entscheidet.

2. Die Quasi-Pflicht (*al mandūb*)

Sie ist die Pflicht, die der Normgeber verlangt hat zu erfüllen, jedoch nicht ausdrücklich. In der Ausdrücklichkeit, wie oben erwähnt, unterscheidet sich, ob eine Norm als Pflicht oder Quasi-Pflicht zu betrachten ist. Es ist unter den usūl al fiqh- Wissenschaftlern die Definition berühmt: Die Pflicht ist eine Norm, deren Nichtbefolgung eine Strafe nach sich zieht, dagegen ist die Quasi-Pflicht eine Norm, bei deren Nichtbefolgung keine Strafe verhängt wird, sondern die getadelt werden kann.

Die Quasi-Pflicht wird unterteilt in:

2.1. Die Quasi-Pflicht, die befolgt werden soll (muss).

Das »muss« im Klammer soll zum Ausdruck bringen, dass diese Norm zwar unterhalb der Ebene der Mussnorm liegt aber oberhalb der Sollnorm. Das heißt, dass die Unterlassung oder die Nichtbefolgung dieser Normen keine Strafe nach sich zieht, jedoch getadelt und missbilligt wird. Darunter fallen die *Sunan* (Pl. Von Sunnah), die als Ergänzung der Pflicht zu sehen sind. Beispiele dafür sind: Die Gebete vor oder nach dem Pflichtgebet, der Gebetsruf (*Azān*), die Verrichtung der fünf Gebete des Tages in Gemeinschaft und alles, was der Prophet fast¹¹ regelmäßig getan hat. Dieser Teil der *Mandūb* heißt betonte Sunnah (*Sunnah Mu'ak'kadah*) oder im Plural *Sunan Al Hady* (= Sunan der Rechtleitung).

An dieser Stelle taucht eine ernsthafte Frage auf: Wenn diese Quasi-Pflicht (*Mandūb*) keine Pflicht darstellt und im Falle der Nichtbefolgung keine Strafe verhängt wird, warum soll man sie befolgen müssen?

¹¹ Hätte er diese Handlungen immer vorgenommen, wären sie Wağib (Pflichten) und keine *Mandūb* (Quasi-Pflichten).

Al Šātībī¹² gibt darauf folgende Antwort:

Wenn man diese Quasi Pflicht etwas tiefer betrachtet, wird man feststellen, dass sie zur Einhaltung der Pflicht dient, weil sie entweder direkt dazu führt oder daran erinnert. Die Quasi-Pflicht ist ein Schutz zur Einhaltung der Pflicht. Derjenige, der sich häufig an ihre Erfüllung hält, hält sich mit Sicherheit an die Erfüllung der Pflichten. Hält man sich nicht daran, läuft man Gefahr, die Pflicht zu vernachlässigen.

Al Šātībī bemerkt auch, dass die Quasi- Pflicht ab und zu nicht befolgt werden darf, aber es ist nicht zulässig, sie für immer zu vernachlässigen. Eine betonte Sunnah oder eine Sunnah, die der Prophet manchmal nicht getan hat, darf manchmal nicht befolgt, aber nicht ständig unterlassen werden, z. B. der Azān (der Gebetsruf) vor dem Gebet.¹³

2.2. Die Quasi-Pflicht, die befolgt werden soll.

Die Befolgung dieses *mandūb* verdient Belohnung, während die Nichtbefolgung weder Bestrafung noch Tadel nach sich zieht. Diese Art von *mandūb* ist das, was man als *Sunnah-zā'idah* oder *nāfilah* (d.h.: Zusatz-Sunnah) bezeichnet. Das ist die Sunnah, die der Prophet nicht regelmäßig, sondern ab und zu getan hat, wie donnerstags zu fasten.

2.3. Quasi-Pflicht, die befolgt werden kann.

Hier ahmt man den Propheten aus Liebe zu ihm in seinem normalen menschlichen Verhalten nach, wie Schlafen, Gehen, Bekleiden, Essen, Trinken. Derjenige, der den Propheten in solchen Verhaltensweisen nicht nachahmt, wird nicht als Vernachlässigender gesehen. Diese Art von *mandūb* nennt man *Sunnah- mustahabbah* = empfohlene Sunnah.

3. Das Verbot (*al ḥarām*)

Das Verbot ist das, was der Normgeber ausdrücklich verlangt hat zu unterlassen. Wie bei der Pflicht, ist die Ausdrücklichkeit hier wichtig, um zwischen dem Verbot und dem Quasi-Verbot zu unterscheiden. Diese Ausdrücklichkeit kann der Formulierung des normausrückenden Satzes entnommen werden, z. B.

„**Verboten** sind euch...” [4:23] oder

.....

„...; den Gläubigen aber ist das **verwehrt.**” [24:3] oder

¹² Abu Ishaq Ibrahim ibn Musa Al Lachmic Al Grenadianer Al Māliki. Unter dem Namen Al Shatibi ist er berühmt; er wurde in der Stadt Shatiba (Jativa), die auf der 49 Breitengrad zwischen Valencia und Alicante in Spanien liegt, geboren. Er lebte und wirkte in Grenada und starb im Jahre 790 n. H. ca. 1398 n. Chr.

Vgl.: Al Raysuni, Ahmed: Theorie der Ziele bei Al Shatibi, Hernod, Virginia, 1995, S. 107

¹³ Vgl.: Al šātībī: al muāfaqāt, Beirut, 1996, B. 1, S. 131

„O ihr, die ihr glaubt! **Tötet kein Wild**, während ihr pilgert. [5:95]

„**Verboten ist euch** das Verendete sowie Blut und Schweinefleisch“[5:3]

Das Verbot wird unterteilt in:

3.1. Grundsätzliches Verbot (*ḥarām aṣālah*)

Dies ist das, was von vornherein verboten ist, z.B. Der Verzehr von Schweinefleisch oder das Nehmen oder Geben von Zinsen.

3.2. Das „Verbot geworden“ aufgrund von »ʿāriḍ«

Hier handelt es sich um Gegenstände oder um Verhaltensweisen, die an sich nicht verboten sind, aber dadurch, dass mit ihnen etwas anderes vermischt worden ist, was grundsätzlich verboten ist, verboten geworden sind. Diese Mischung ist, das was man als »ʿāriḍ« bezeichnet, z.B. Essen, das mit Schweinefett zubereitet wurde.

Dieses kann als vorübergehend gelten und nur solange bestehen, wie diese Mischung besteht. Als Beispiel dafür: Ein Kaufvertrag über nicht verbotene Ware, der aufgrund von Täuschung zustande gekommen ist, oder das Gebet auf einem unrechtmäßig erworbenen Teppich. Ursprünglich ist ein Tatbestand eine Pflicht, eine Quasi-Pflicht oder erlaubt, aber dadurch, dass sich etwas Verbotenes mit ihm vermischt hat, ist er verboten geworden. Eine ursprünglich verbotene Handlung ist von vornherein nichtig und begründet keine Rechte, wie ein Kaufvertrag über Wein, denn Handeln mit Wein unter Muslimen ist verboten, weil Wein als verbotene Ware betrachtet wird.

Ein Lieferungsvertrag über z.B. Milch ist erlaubt und bleibt verbindlich, auch in dem Fall, dass der Lieferant der Milch Wasser zugefügt hat. Die Handlung des Lieferanten wurde verboten, da sie mit Täuschung und Betrug behaftet war/ verbunden ausgeführt wurde. Der Vertrag bleibt rechtsgültig und begründet das Recht auf Wandlung oder Schadensersatz.

4. Das Quasi-Verbot (*Makrūh*)

Das Quasi-Verbot umfasst, was der Normgeber verlangt hat zu vermeiden oder zu unterlassen, jedoch nicht ausdrücklich.

5. Das Erlaubte (*Al mubāḥ*)

Das Erlaubte beinhaltet das, was der Normgeber dem Rechtsadressat überlassen hat, es zu tun oder nicht. Erlaubte Handlungen oder Tatbestände werden durch den Korān erlaubt.

„Sie fragen dich, was ihnen erlaubt sei. Sprich: "Alle guten Dinge sind euch erlaubt; und was ihr die Jagdtiere gelehrt habt, indem ihr sie zur Jagd abrichtet und sie lehrt, was Allah euch gelehrt hat." Also esst von dem, was sie für euch fangen, und sprecht Allahs Namen darüber aus. Und fürchtet Allah; denn Allah ist schnell im Abrechnen.“ [5:4]

„Heute sind euch alle guten Dinge erlaubt. Und die Speise derer, denen die Schrift gegeben wurde, ist euch erlaubt, wie auch eure Speise ihnen erlaubt ist. Und ehrbare gläubige Frauen und ehrbare Frauen unter den Leuten, denen vor euch die Schrift gegeben wurde, wenn ihr ihnen die Brautgabe gibt, und nur für eine Ehe und nicht für Unzucht und heimliche Liebschaften. Und wer den Glauben verleugnet, dessen Tat ist ohne Zweifel zunichte geworden; und im Jenseits wird er unter den Verlierern sein.“ [5:5]

„O ihr Menschen, esst von dem, was es auf der Erde an Erlaubtem und Gutem gibt, und folgt nicht den Fußstapfen des Satans; denn er ist euer offenkundiger Feind“. [2:168]

Sie können auch durch die Sunnah erlaubt sein oder mit *Iṣṭiṣḥāb* begründet werden. *Iṣṭiṣḥāb* bedeutet „Fortbestehen“ und kann wie folgt definiert werden: Das, was in der Zeit T_0 festgestellt worden ist, bleibt in der folge Zeit $T_{1...n}$ bestehen, solange das Gegenteil nicht festgestellt worden ist. Folgender Korānvers verdeutlicht dies:

Sprich: "Wer hat die schönen Dinge Allahs verboten, die Er für Seine Diener hervorgebracht hat und die guten Dinge der Versorgung?" Sprich: "Sie sind für die Gläubigen in diesem Leben (und) ausschließlich (für sie) am Tage der Auferstehung." So machen Wir die Zeichen klar für Leute, die Wissen haben. [7:32-33]

Das heißt: Etwas Erlaubtes bleibt solange bestehen, bis das Gegenteil bewiesen worden ist.

II. „Wen.. Dann“ Normen

Die zweite Gruppe der Kategorien von Normen sind die Normen, die man als „Wenn...dann“ Normen (kausale Normen) bezeichnen kann (arab. Singular = Hukm Wad‘ī). Die in der Literatur weit verbreitete Definition dieser Kategorie lautet: „Sie sind das, was der Normgeber als Ursache, Bedingung oder Hindernis für etwas anderes festgelegt hat“¹⁴. Dazu gehören die Unterscheidung zwischen grundsätzlichen Normen und Erleichterungsnormen auf der einen Seite und zwischen der Richtigkeit und der Nichtigkeit auf der anderen Seite. Auf eine Kommentierung dieser Definition wird hier verzichtet, stattdessen wird versucht, diese Kategorie in vier Sätzen neu zu formulieren, um sie verständlicher zu machen.

Zunächst sollen zwei Begriffe erklärt werden:

1. Kausalität:

Das Wort „Kausalität“ bezeichnet ein bestimmtes Verhältnis mehrerer Ereignisse zueinander; und zwar jenes Verhältnis, bei dem wir ein oder mehrere Ereignisse als Ursache anderer als »Wirkung« eben dieser Ursache bezeichnen. Es ist dies eine der möglichen Weisen, die Frage »Warum?« mit einem »Weil« zu beantworten.“¹⁵

2. Der Grund der Norm

Der Grund einer Norm einer Handlung, eines Tatbestands oder eines Objekts ist eine Eigenschaft der Handlung (z.B. Angriff) oder des Tatbestands bzw. des Objekts (z.B. berauschend), die ihn böse (schädlich) oder gut (nützlich) macht. Nicht jede Eigenschaft ist geeignet, eine Norm zu begründen. Damit eine Eigenschaft eine Norm begründen kann, muss sie folgende Bedingungen erfüllen:

¹⁴ Vgl. Ḥallāf, Abdul Wahhāb, *usūl al fiqh*, Kuwait, 1986, S. 102 ff. Auch: Abu Zahra, Muhammad, *usūl al fiqh*, Kairo, 1998, S.43

¹⁵ Spaemann, Robrt, *Kausalität*, in: Seifert, Helmut u. a. (Hrsg.): *Handlexikon zur Wissenschaftstheorie*, München, 1992, S.160f.

1. Sie muss einen klaren Erscheinungscharakter haben. Klar bedeutet hier, dass sie mit den üblichen Sinnen erkennbar sein soll (d.h. empirisch feststellbar sein soll). Daher ist es nicht erlaubt, mit versteckten Eigenschaften, die nicht empirisch nachweisbar sind, Normen zu begründen.
2. Sie muss überprüfbar sein, d.h. sie muss einen definierbaren Wesensgehalt haben, was bedeutet, dass sie einer empirischen Untersuchung unterzogen werden kann. Deswegen dürfen mit elastischen Eigenschaften, die von Fall zu Fall und Person zu Person abweichenden Wesensgehalt haben, keine Normen begründet werden.
3. Die Eigenschaft muss geeignet sein, d.h. mit höchster Wahrscheinlichkeit dazu geeignet sein, den Zweck der Normen zu verwirklichen. Zweck der Normen ist, wie Al-Šātībī festgestellt hat Nutzen für die Menschen zu bewirken und Schaden von ihnen abzuwenden bzw. abzuwehren¹⁶. Will man Analogie betreiben und dadurch neue Normen begründen, muss diese Eigenschaft noch eine weitere Bedingung erfüllen:
4. Sie darf nicht exklusiv in dem Objekt oder Verhalten vorhanden sein, damit die Norm mit der Analogie auf andere Objekte oder Verhaltensweisen übertragen werden kann.

Zusammengefasst: Die Eigenschaft muss konkret, mit den üblichen Sinnen erkennbar und überprüfbar sein und zusätzlich geeignet sein, den Zweck der Normen zu verwirklichen. Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, gelten sie als Grund für eine Norm. Sie werden mit der Norm, die sie begründen verknüpft. Das bedeutet, ohne Grund gibt es keine Norm. Ist ein Grund vorhanden, beansprucht die Norm Gültigkeit. Das Kausalitätsprinzip¹⁷ (Verknüpfung von Grund und Norm) muss immer gelten.

3. „Wenn .. Dann“ Normen

1. Satz: Grundsätzlich gilt: Wen U dann W. (U = Ursache, W = Wirkung)

Beispiele:

„..., **wenn** zum Freitagsgebet gerufen wird, **dann** eilt zum Gedenken Allahs und stellt den Geschäftsbetrieb ein...“[62:9]

„... **wenn** ihr eine Anleihe gewährt oder aufnimmt zu einer festgesetzten Frist, **dann** schreibt es nieder..“ .[2:282]

¹⁶ Al Šātībī war nicht der erste Gelehrte, der diese Feststellung gemacht hat. Er war aber der erste, der sich mit dem Ziel der islamische šarī‘a ausführlich beschäftigt und eigenständige Kapitel unter der Überschrift „Kitab al maqāṣed“ in seinem Buch „al muwāfaqāt“ geschrieben hat.

¹⁷ Vgl. z.B. Ulfing, Alexander: Lexikon der philosophischen Begriffe. Eltville 1993,S.223

Die Aussage des Propheten: „**Wenn** ein Richter zornig ist, **dann** darf er nicht urteilen“¹⁸

2. Satz: Wenn U unter der Bedingung Bu dann W unter der Bedingung Bw

Bu = Bedingung für U, Bw= Bedingung für W

3. Satz: Wenn U unter Bu dann W unter Bw und in Abwesenheit von Hu oder Hw.

H = Hindernis: Hu = Hindernisse der Ursache, Hw = Hindernisse der Wirkung.

4. Satz: Wenn das Ereignis/Zustand N eintritt dann En statt W.

N = Notfall / Überanstrengung oder Notwendigkeit, En = Erleichterungsnorm.

Der allgemeine Satz:

Die Sätze 1 bis 4 können in folgendem Satz zusammengefasst werden:

Wenn U unter der Bedingung Bu, dann W unter der Bedingung Bw in Abwesenheit von H; tritt ein Zustand/Ereignis N ein dann En statt W.

Anwendungsbeispiele

	aus der rituellen Handlung	aus dem Zivilrecht	aus dem Strafrecht
U	Sonnenuntergang	Kaufvertrag	Diebstahl
Bu		Gegenstand des Kaufvertrags muss vorhanden sein.	Überschreitung eines Mindestmasses an Wert
Hu		Täuschung	Hungersnot
W	Abendgebet	Übertragung von Eigentum	Strafe
Bw	Waschung	Bezahlung	Zeugen oder Geständnis
Hw	Menstruation	Eigentum kann nicht unmittelbar übertragen werden	Gefahr für das Leben der Beklagten wegen Krankheit
N	Reise	Der Gegenstand kann erst nach Bestellung hergestellt werden.	Das Diebesgut ist Eigentum des Beklagten
En	Das Gebet kann mit dem Nachtgebet gebetet werden	Vertrag ist zulässig aufgrund des allgemeinen Nutzen (Werklieferungs- vertrag)	Keine Strafe für Diebstahl

Die Einzelheiten können hier nicht ausführlich dargestellt werden. Diese können den Fiqh-Büchern entnommen werden.

¹⁸ Dazu: Al Šātībī, B. 1, Beirut, 1996, S.178

Die Begriffe, die in dieser Darstellung vorkommen und uns interessieren sind: Ursache, Bedingung, Hindernis, Grund- und Erleichterungsnormen, Richtigkeit und Nichtigkeit. Im folgenden werden sie behandelt.

4. Ursache

Mit »Ursache« aus Sicht des *uṣūl al fiqh* ist die »Wirkungsursache, *causa efficiens*« gemeint. Sie muss, wie der Grund, konkret, mit den üblichen Sinnen erkennbar und überprüfbar sein. Sie ist auch mit ihrer Wirkung - wie Norm und Grund- verknüpft. Das Kausalitätsprinzip (Verknüpfung von Ursache und Wirkung, 1. Satz) muss auch hier beachtet werden. Daher soll auf die Relation zwischen Ursache und Grund kurz eingegangen werden.

Zunächst muss unterschieden werden zwischen Normen, deren Gründe nicht mit der Vernunft nachvollziehbar und Normen, deren Gründe mit der Vernunft nachvollziehbar sind. Wenn wir die *Šari‘a* im Allgemeinen als System von Normen betrachten, können wir zwischen Glaubensnormen, Moralnormen und praktische Normen unterscheiden. Praktische Normen werden in Normen der Ritualen Handlungen (Beten, Fasten etc.) und Normen des sozialen Handelns unterteilt. Normen der Ritualen Handlungen sind zum Teil **-nicht alle-** Normen, deren Gründe **nicht** mit der Vernunft nachvollziehbar sind (*aḥkām ġairu ma‘qūlat ul ma‘na*)¹⁹. Wir wissen nicht warum wir den ganzen Monat Ramadan fasten müssen und nicht nur die letzten oder die ersten zwei Wochen. Warum wir tagsüber und nicht nachts fasten müssen. Wir wissen auch nicht warum die Höhe der Zakah 2,5% und nicht 3% oder 2% beträgt. Das sind vom Normgeber festgelegte Normen, deren Gründe nicht erklärt worden sind. **In diesen Fällen spricht man nicht von Gründen, sondern von Ursachen.**

Dagegen gibt es die Normen des sozialen Handelns bzw. der zwischenmenschlichen Beziehungen. Die Gründe dieser Normen sind mit der Vernunft nachvollziehbar, begründet und begründbar. Die meisten Gelehrten vertreten die Ansicht, dass **jeder Grund eine Ursache ist, aber nicht jede Ursache ist ein Grund.**

Das Erleben des Monats Ramadan ist die Ursache für das Fasten, jedoch nicht sein Grund. Der Sonnenuntergang ist die Ursache für das Abendgebet, das wiederum den Grund für die Gebetswaschung ist.

Es sei hier gesagt, dass erstens nicht alle Gelehrten zwischen Grund und Ursache unterscheiden²⁰ und zweitens, dass es eine Meinung gibt, nach der alle Normen mit der Vernunft nachvollziehbar sind²¹

¹⁹ Ibid

²⁰ Abu Zahra, ist der Meinung, dass die Unterscheidung zwischen Ursache und Grund nur eine rein begriffliche sei, *uṣūl al fiqh*, S.46

²¹ Vgl. Al Raissounī, Ahmad, 1995, S.207-255

Al Šātībī z.B. hält alle Normen, ob sie Normen der Rituellen Handlungen oder Normen des soziale Handelns sind für begründet, nämlich durch das Nützlichkeitsprinzip.

Ursachen können:

a) extern sein, d.h. nicht durch den Rechtsadressaten veranlasst werden, sondern Ursachen, die durch den Normgeber als solche bestimmt wurden. Als Beispiel können der Sonnenuntergang als Ursache für das Abendgebet und die Verwandtschaft als Ursache für das Recht zu erben angeführt werden.

b) von den Rechtsadressaten veranlasst werden, z.B. der Abschluss eines Kaufvertrages als Ursache für die Übertragung von Eigentum oder Straftaten als Ursache für die Bestrafung. Hier können wir von Grund reden statt von Ursache, weil der Kaufvertrag oder Straftaten die Bedingungen des Grundes erfüllen und, weil sie von den betroffenen Personen bestimmt oder veranlasst worden sind und wie oben erwähnt, jeder Grund eine Ursache ist.

Wenn eine Ursache veranlasst wurde oder vorhanden ist und zwar unter bestimmten Bedingungen und in der Abwesenheit von Hindernissen (3.Satz), muss die Wirkung erzeugt werden, abgesehen davon, ob der Rechtsadressat diese Wirkung beabsichtigt hat oder nicht.

Schließt ein Mann ein Ehevertrag, kann und darf er die Wirkung des Vertrags nicht außer Kraft setzen und den Unterhalt der Familie ablehnen.

Im Allgemeinen gilt: Diejenigen, die einen Vertrag abschließen, tragen die Konsequenzen des Vertrages, gleichgültig ob sie oder einer von ihnen dies beabsichtigt hat oder nicht. Der Rechtsadressat hat kein Recht darauf, das Kausalitätsprinzip (Verknüpfung von Ursache und Wirkung) auszusetzen.

Die Rede vom Kausalitätsprinzip (zwischen Ursache und Wirkung -1.Satz-) wirft verschiedene theologischen und philosophischen Fragen auf. *Al Šātībī* hat einige von diesen Fragen ausführlich diskutiert und behandelt.²²

5. Bedingungen

”Die Bedingung im weitesten Sinne ist das, wovon etwas anderes (das Bedingte) abhängig ist.”²³ Die Definition der Bedingung im *Usūl al fiqh* stimmt weitgehend mit der oben genannten Definition überein²⁴.

Al Šātībī definiert die Bedingung als eine „Beschreibung des Bedingten. Sie ergänzt das Bedingte, falls es oder seine Norm, dies erforderlich machen“.

²² Der interessierte Leser kann sich darüber in *al muwāfaqāt*, Band 1, S.165 - 233 informieren. Dieses Buch ist jedoch in Arabisch verfasst und wurde bisher leider nicht ins Deutsche übersetzt.

²³ Ulfing, Alexander: *Lexikon der philosophischen Begriffe*. Eltville 1993, S. 52

²⁴ Definition von ḥallāf, 1986, S. 118

Bedingung ist kein Bestandteil des Bedingten. D.h. die Existenz des Bedingten ist keine notwendige Folge der Existenz von der Bedingung²⁵ und umgekehrt gilt: Existiert eine Bedingung nicht, kann das Bedingte nicht existieren.

Dies kann am Beispiel der Ehe verdeutlicht werden:

Eine nicht existierende Ehe kann selbstverständlich nicht durch eine Scheidung aufgelöst werden. D. h. eine bereits existierende Ehe ist eine Bedingung für die Scheidung; gibt es keine Ehe, kann es keine Scheidung geben. Existiert eine Ehe, muss es nicht notwendigerweise eine Scheidung geben.

Ein zweites Beispiel ist die Gebetswaschung (Wuḍūʿ): sie ist eine Bedingung für Gültigkeit des Gebetsrufs. Gibt es keine Gebetswaschung, so gilt der Gebetsruf nicht. Liegt eine Gebetswaschung vor, muss nicht notwendigerweise zum Gebet gerufen werden.

Die Bedingungen werden unterteilt in:

5.1. Bedingungen die durch den Normgeber festgelegt worden sind,

Beispiel dafür ist Enthaltensamkeit während der Pilgerfahrt. Sie ist eine Bedingung für deren Gültigkeit, die von dem Normgeber festgelegt worden.

... Wer sich von ihnen zum Hağ entschlossen hat, der enthalte sich des Beischlafs und begehede weder Frevel noch unziemliche Rede während des Hağ...”[2:197]

...

Die Volljährigkeit, die von dem Gesetzgeber als Bedingung für die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit, festgelegt worden ist auch ein weiteres Beispiel dafür.

5.2. Bedingungen, die von dem Rechtsadressaten, als solche aufgestellt werden.

Im Allgemeinen gilt im islamischen Vertragsrecht die Vertragsfreiheit im Rahmen der fünf Klassen von Normen, die oben behandelt worden sind. Die Vertragsparteien können einen Vertrag unter von ihnen bestimmten Bedingungen abschließen. Diese Bedingungen dürfen aber die Bedingungen, die durch den Normgeber festgesetzt worden sind oder einen Bestandteil der Ursache, nicht außer Kraft setzen. **Es sei denn aufgrund einer Erleichterungsnorm (Ausnahmeregelung), die dies erlaubt.**

Um dies zu verdeutlichen nehmen wir wieder die Eheschließung als Beispiel.

Eine Frau kann im Ehevertrag festlegen, dass der Ehemann die Mehrehe während ihrer Ehezeit nicht praktizieren darf. Diese Meinung löste und löst immer noch Diskussionen unter den Muslimen aus, weil einige von ihnen sehen **darin einen** Verstoß gegen die qurānische Er-

²⁵ Al Šātībī, al muwafaqāt, B.1, S. 233ff

laubnis sehen, dass die Mehrehe, die das Gerechtigkeitsgebot, als eine vom Normgeber festgelegte Bedingung erfüllt, erlaubt ist. Andere Muslime vertreten die Meinung, dass die Frau dazu berichtigt sei aufgrund einer Aussage des Propheten, nach al Buḥārī und Muslim, die besagt: „Am ehesten Verträge, die zu halten sind, sind die Verträge, die euch den Beischlaf legitimieren.“²⁶

Auf den Unterschied zwischen dem Bestandteil einer Ursache oder einer Wirkung und deren Bedingung soll im folgenden Beispiel und in diesem Zusammenhang hingewiesen werden.

Ein Bestandteil eines Ehevertrags (als Ursache für das rechtmäßige Zusammenleben von Mann und Frau) ist u. a. die übereinstimmende Willenserklärung von Mann und Frau. Daher darf keine Frau gegen ihren Willen verheiratet werden, denn dann käme der Ehevertrag nicht zustande. Ein Ehevertrag, der dem Willen der Frau widerspricht ist nichtig und hat die Bezeichnung „Ehevertrag“ nicht verdient.

Ein Bestandteil der Wirkung des Ehevertrages ist der Unterhalt der Ehefrau. Lehnt der Ehemann es ab, seine Frau zu unterhalten, setzt er die Wirkung des Ehevertrages außer Kraft.

Eine weitere Bedingung des Vertrages, die vom Normgeber festgelegt worden ist, lautet, dass eine Ehe nicht geheim gehalten werden darf. Daher darf kein Ehevertrag, unter der Bedingung, dass die Ehe geheim gehalten werden soll und damit dem Öffentlichkeitsgebot widerspricht, abgeschlossen werden²⁷.

Eine Bedingung des Vertrags, die von der Frau als Rechtsadressat gemacht werden kann, ist z.B. dass sie ihr Heimatland nicht verlässt. Daher darf ihr Ehemann nichts unternehmen, welches sie veranlasst, ihre Heimat zu verlassen.

Ibn Rušd (Averroes) spricht in seinem *Fiqh*-Buch von Richtigkeits- und Vollständigkeitsbedingungen²⁸: Mit Richtigkeitsbedingungen sind die Bestandteile des Vertrags gemeint. Vollständigkeitsbedingung sind identisch mit dem Mandūb, der getan werden soll (muss), d.h. die Sunnah Muʿakkadah (= betonte Sunnah). Sind die Richtigkeitsbedingung bzw. ein Bestand-

²⁶ Diese Meinung vertritt ʿumar ibn al ḥattāb und die ḥanbalitische Rechtsschule. Al šāfiʿī und Abi ḥanīfa vertreten die gegenteilige Meinung, allerdings wird bei der Mehrzahl der usūl al fiqh Wissenschaftler die erste Meinung, als spezieller Fall, angedeutet und bekräftigt, da sie, er ihrer Meinung nach, keinen Widerspruch gegen die Erlaubnisse des Korāns darstellt. (Vgl. Sābiq, Al Sajjed, fiq us sunnah, , B.2, Beirut, B. 21973, S. 52 f,)

²⁷Nach der Meinung von ʿumar ibn al ḥattāb, Vrgl.: Ibid S. 406

²⁸ Ibn Rušd, bidājat ul muḡtahid wa nihājat ul muqtašid, Beirut, 1999, S. 405f

teil des Vertrags nicht erfüllt, ist der Vertrag nichtig. Fällt eine von oder die Vollständigkeitsbedingungen aus, ist der Vertrag zwar richtig (rechtsgültig) aber nicht vollständig.

3. Das Hindernis:

Hindernisse sind Ereignisse oder Tatbestände, die gegen die Wirksamkeit einer Ursache oder einer Wirkung stehen.

Al Šātībī sagt: "Ein Hindernis ist eine Ursache, die entgegen der Erstursache wirkt"²⁹.

Im Zusammenhang mit der Eheschließung spricht Ibn Rušd von Hindernissen, die entweder

a. befristet oder

b. unbefristet sein.³⁰

Ein Beispiel für die ersten, ist die Wartezeit für eine geschiedene Frau bevor sie wieder heiraten darf.

Ein Beispiel für die unbefristeten Hindernisse gegen Eheschließung ist, dass die Frau, die man heiraten will, eine Stieftochter oder Tochter der Amme des Mannes ist oder von der gleichen Amme gestillt wurde. Diese Frauen werden „Milchschwestern“ genannt und diejenigen, die von der gleichen Frau gestillt worden sind, werden als Geschwister angesehen. Daher gilt für sie untereinander ein unbefristetes Eheverbot.

Das Hindernis einer Wirkung ist z.B. das Vorhandensein von Zweifel. Dieser verhindert die Verurteilung aufgrund der Regel: „Ursprünglich ist der Mensch unschuldig“. Ein Zweifel an der Schuld eines Beklagten bedeutet, dass die Schuld nicht einwandfrei bewiesen werden kann und in diesem Fall für den Angeklagten zu entscheiden ist.

Ein Hindernis der Wirkung, wie ein Hindernis des Vollzugs einer Strafe ist z. B. eine schwere Krankheit, die dazu führen könnte, dass der Verurteilte bei Durchführung der Strafe sein Leben verliert.

4. Grundsätzliche Normen

Grundsätzliche Normen (Singular: *‘Aziemah*) sind die Normen, die Gültigkeit in allen Fällen und für alle Rechtsadressaten beanspruchen.³¹ Grundsätzlich gilt: Das Fasten ist für alle volljährigen, vernünftigen Muslime vorgeschrieben.

²⁹ Al Šātībī, al muwāfaqāt, B.1, S 237

³⁰ Ibid (Bem. 28) S. 418

³¹ Vgl. z.B. Abu Zahra, usūl al fiqh, S. 40

5. Erleichterungsnormen

Die Erleichterungsnorm (sing. *Ruch'sah*) ist eine Norm, deren Zweck es ist, in Ausnahmesituationen oder im Falle von Überanstrengung Erleichterungen zu bewirken. Sie sind Normen für begründete Abweichungen von den grundsätzlichen Normen oder begründete Ausnahmeregelungen, die das Verbotene erlauben. Sie können auch eine Pflicht vorübergehend oder dauerhaft aussetzen.

Während einer Reise im Ramadan, darf man die Ausnahmereglung als Erleichterungsnorm in Anspruch nehmen, während der Reise nicht zu fasten, kurz und zusammen zu beten, wie es der folgende Koranvers ausdrückt.

„Es sind nur abgezählte Tage. Und wer von euch krank ist oder sich auf einer Reise befindet, soll eine Anzahl anderer Tage (fasten). Und denen, die es mit großer Mühe ertragen können, ist als Ersatz die Speisung eines Armen auferlegt.[2:184]

5.1. Der Unterschied zwischen dem Grund und dem Zweck einer Norm

An diesem Punkt soll zwischen dem Grund und dem Zweck einer Norm unterschieden werden. Diese Unterscheidung ist wichtig für die Rechtssicherheit und die Vermeidung von Streitigkeiten zwischen den Muslimen.

Prinzipiell gilt eine Regel, die lautet: „Die **Normen werden mit ihren Gründen und nicht mit ihren Zwecken begründet**“.

Dafür gibt es folgende Erklärung:

1. Zum einen bezwecken die Normen, Nutzen für die Menschen zu bringen und Schaden von ihr abzuwenden. Worin liegt der Nutzen ist eine Frage, die nicht leicht zu beantworten ist und auch nicht leicht beantwortet werden soll.
2. Zum anderen sind die Verpflichtungen meistens mit Anstrengungen verbunden. Zwar ist der Rechtsadressat in der Lage diese Anstrengungen zu ertragen aber es kann sein, dass die Anstrengungen zur Überanstrengung führen, so dass man nicht mehr von Nutzen sprechen kann. Daher gibt es Erleichterungsnormen mit dem Zweck die Überanstrengungen aufzuheben.

Diese Sichtweise ist u.a. aus folgendem Qurānvers zu gewinnen:

„Der Monat Ramadan ist es, in dem der Qurān als Rechtleitung für die Menschen herabgesandt worden ist und als klarer Beweis der Rechtleitung und der Unterscheidung. Wer also von euch in dem Monat zugegen ist, der soll in ihm fasten. Und wer krank ist oder sich auf

einer Reise befindet, soll eine Anzahl anderer Tage (fasten) - Allah will es euch leicht, Er will es euch nicht schwer machen - damit ihr die Frist vollendet und Allah rühmt, dass Er euch geleitet hat. Vielleicht werdet ihr dankbar sein. [2:185]³²

3. Die Grenze zwischen An- und Überanstrengung variiert von einem Rechtsadressat zum anderen. Sie sind subjektiv und nicht immer konkret und überprüfbar. Daher erfüllt der Zweck der Norm nicht die Bedingungen, die ihr Grund erfüllen muss.

Deswegen werden die Normen mit ihren Gründen und nicht mit ihrem Zweck begründet. Das man während einer Reise nicht Fasten und das Gebet zusammen und kurz beten darf, hat den Zweck die Überanstrengung aufzuheben. Der Grund dieser Erleichterungsnorm ist aber nicht die Aufhebung von Überanstrengung, **sondern die Reise selbst**, denn sie ist konkret und überprüfbar. Reisen in diesem Sinne ist das Zurücklegen einer bestimmten Entfernung, unabhängig davon, welche Mittel man dafür benutzt.

6. Richtig- und Nichtigkeit

Die bisherige Ausführung lässt erkennen, unter welcher Bedingung ist eine Tat, Urteil oder Wirkung richtig oder nichtig.

Aus Sicht des *usus al fiqh* werden die Taten, Urteile oder Wirkungen, die den allgemeinen Satz erfüllen als richtig angesehen.

Aus der Sicht des *Fiqh* reicht die Richtigkeit nicht aus, damit Taten von ALLAH angenommen und belohnt werden.

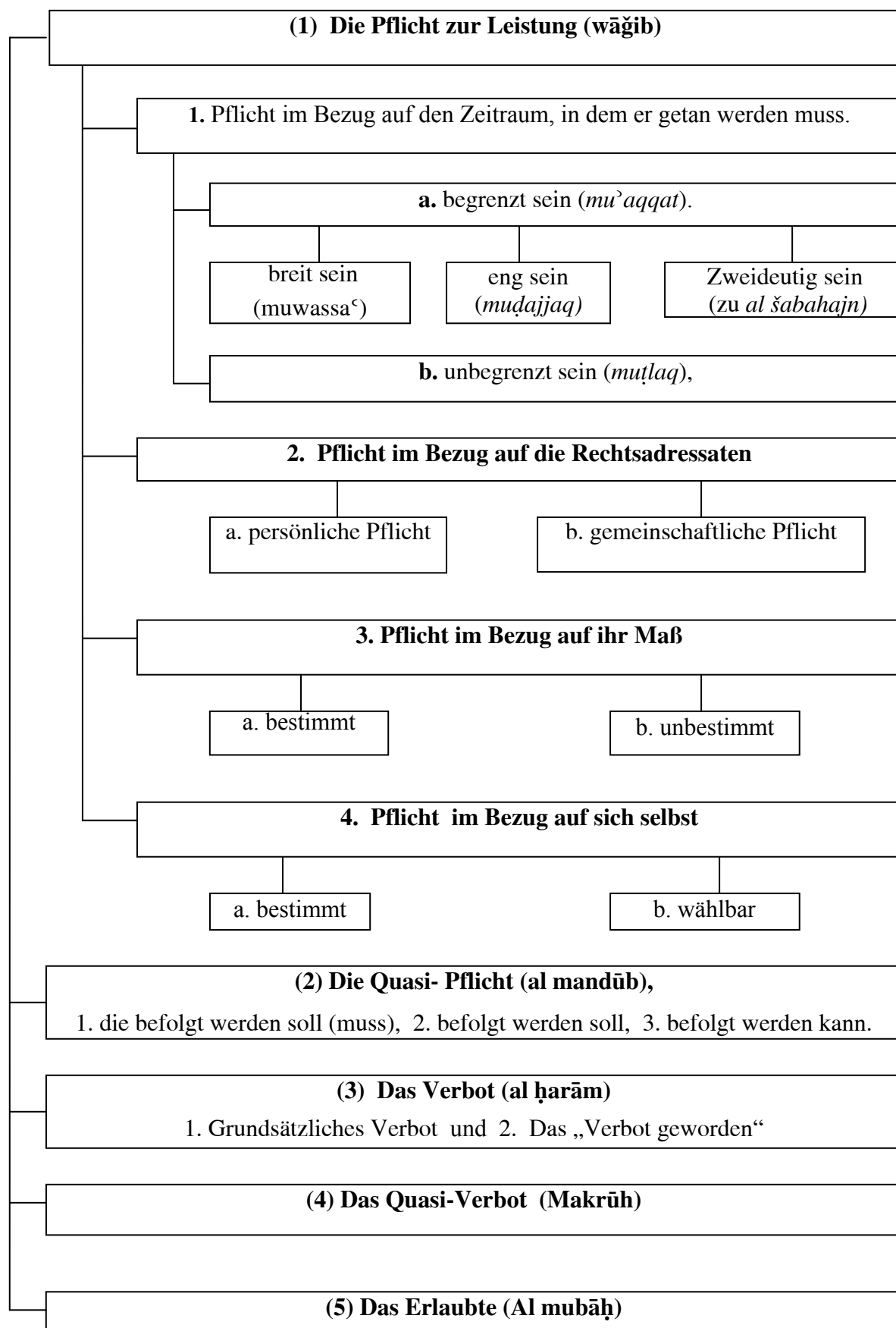
Erinnern wir uns an die Aussage des Propheten: „Wahrlich, die Taten sind entsprechend den Absichten, und jedem Mensch steht das zu, was er beabsichtigt hat....“³³, wissen wir, dass nicht nur die Richtigkeit wichtig ist, sondern auch die Absicht, die hinter den Taten steht.

Ein Gelehrter hat es auf dem Punkt gebracht, in dem er sagte: ALLAH nimmt keine Taten an, außer denjenigen, die richtig sind und wenn hinter ihnen eine reine Absicht steckt.“ Aus diesem Blickwinkel erscheinen die s.g. *Hiyal* (=Rechtskniffe), mit denen man die Normen zu umgehen versucht, als unakzeptabel.

³² Die Unterstreichung markiert eine grundsätzliche und eine Erleichterungs-Norm. Der fettgedruckte Satz drückt das zweite Ziel der islamische *Šari‘a* aus, das daran besteht, Erleichterung mit sich zu bringen.

³³ Bubenheim, , Abdullah, an-Nawawīs Vierzig *Ḥadīṭe* mit Kommentar, Köln,1987, S. 32

Graphische Darstellung der Aufforderungsnormen



Glossar – معجم المصطلحات

Seite 1	ḥukm Taklīfī Norm Ḥukm waḍʿī wāğib mandūb Ḥarām makrūh	حكم حكم تكليفي حكم وضعي واجب مندوب حرام مكروه	Norm Aufforderungsnorm „wenn..dann“ Norm Pflicht Empfehlenswert Verbot Verpönt
2	Ḥalāl mubāḥ muʿaqt muṭlaq	حلال مباح مؤقت مطلق	Erlaubtes Erlaubtes Zeitlich bestimmt zeitlich unbestimmt
3	ʿdāʿ īʿādah Qaḍāʿ muwassaʿ muḍajjaq zu al šabahajn	أداء اعادة قضاء موسع مضيق ذو شبهين	Erfüllung Wiederholung Tilgung breit (im Bezug auf Zeit) eng (im Bezug auf Zeit) zweideutig
4	ʿumrā rakʿa ʿajnī kifāʿī	عمرة ركعة عيني كفائي	Verkürzte Form der Pilgerfahrt Gebetseinheit Persönlich Gemeinschaftlich
5	zakāh ṣadaqah	زكاة صدقة	Anteil der Vermögen, der unter bestimmten Bedingungen an bestimmten Empfänger bezahlt werden soll. Almosen
6	kaffārah ʿzān Sunnah muʿkkadah oder Sunna tu al hadij	كفارة أذان سنة مؤكدة سنة الهدى	Sühne Gebetsruf Betonte Sunnah
7	Sunnah zāʿdah oder nāfi- lah Sunnah mustaḥabbah 3	سنة زائدة سنة مستحبة	Zusatz-Sunnah erwünschte Sunnah
8	ʿāriḍ ḥarām asālah ḥarām li ʿāriḍ	عارض حرام أصالة حرام لعارض	Vorübergehend Ursprünglich verboten Verboten wegen Vermischung mit etwas verbotenes
10	ʿillah	علة	Grund
13	sabab	سبب	Ursache
14	šarṭ	شرط	Bedingung
15	Šarṭ šarʿī	شرط شرعي	Bedingung, die durch den

	šarṭ ǧaʿlī	شرط جعلي	Normgeber festgelegt worden sind Bedingung, die von dem Rechtsadressaten, als solche aufgestellt worden
16	fiqh	فقه	Praktische Normen
17	māniʿ	مانع	Hindernis
	buṭlān	بطلان	Nichtigkeit
	ǧajru muʿajjan	غير معين	Unbestimmt (Unbestimmte Pflicht)
	natīǧah	نتيجة	Ergebnis, Wirkung
	ʿillah	علة	Grund
	ʿazīmah	عزيمة	Grundsätzliche Norm
	ṣiḥḥah	صحة	Richtigkeit, Gültigkeit
	maqāṣid	مقاصد	Ziele
	muʿajjan	معين	Bestimmt (Eine bestimmte Pflicht)
	ḥiyal	حيل	Rechtskniffe

Ausgewählte Literatur

- Abū Zahrah, Mohammad, usūl al fiqh, Kairo, 1998
- Al Drenī Mohammad Fathī, al manāhiǧ al usūlijjah fi al iǧtihād bi al raʿy fi al tašrīʿ al islāmī , Beirut, 1997
- Al Raissouni, Aḥmad, naẓarijjat al maqāṣiid ʿinda al imām al šātībī, Herndon, 1995
- ders. at taqrīb wa at taǧlīb , Mansoura, 1997
- Al Ġazālī, Abu Ḥāmid, al muštaṣfā, Beirut, 1995
- Al Ġuwajnī, Abdu Malik, al burhān, Beirut, 1997
- Al Zuḥajlī, Wahba: usūl al-fiqh al-islāmī, Damaskus, 1996
- Al-Šātībī Ibrahim: al-muwafaqāt , 2. Auflage, Beirut, 1996, 2.B.
- Bubenheim, Abdullah, an-Nawawīs Vierzig Ḥadīte mit Kommentar, Köln, 1987
- Ḥallaf, Abdul Wahhab: usūl al-fiqh, 20. Auflage, Kuweit, 1986
- Hieto, Mohammad Hassan, al-waǧīz fi uşūl altašrīʿ al-islāmī (Die Zusammenfassung des uşūl al-fiqh al-islāmī) Beirut, 1984
- Hoerster, Norbert, Ethik und Interesse, Reclam, 2003
- ders. (Hrsg.) Recht und Moral, Texte zur Rechtsphilosophie, Reclam, 1990

- ders., Normen, in Seifert, Helmut u.a.(Hrsg.), Handlexikon zur Wissenschaftstheorie, 1992
- Ibn Rušd, bidājat ul muğtahid wa nihājat ul muqtašid, Beirut, 1999
- Ibrahim, Mohamed, usūl al-fiqh, Methodenlehre und Quellen des islamischen Rechts, eine Einführung, in Vorbereitung
- Popitz, Heinrich, Soziale Normen, Frankfurt, 2006
- Raz, Joseph, Praktische Gründe und Normen, Frankfurt, 2006
- Ulfig, Alexander, Lexikon der philosophischen Begriffe. Eltville 1993
- Sābiq, Al Sajjed, fiqh us sunnah, , Beirut, 1973
- Seifert, Helmut u.a. (Hrsg.): Handlexikon zur Wissenschaftstheorie, München, 1992